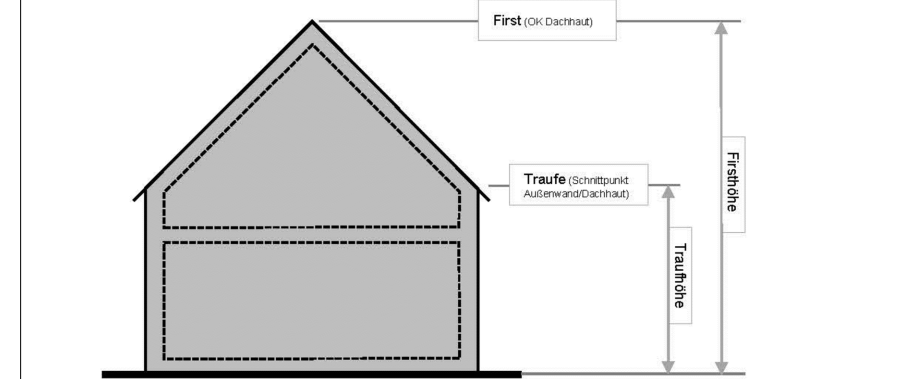


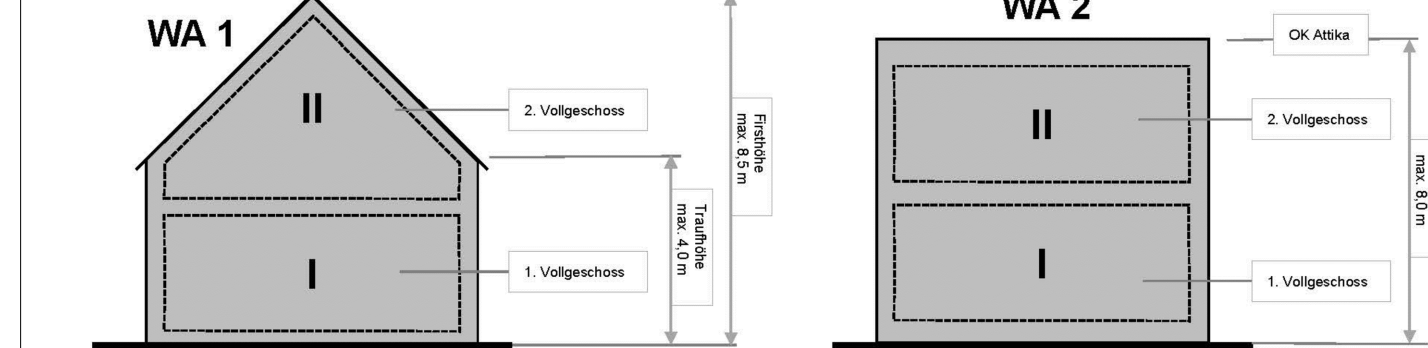
SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 112 "NEUMÜHLE-FASANENSTRASSE/LERCHENSTRASSE"



NEBENZEICHNUNG TRAU- UND FIRSTHÖHE

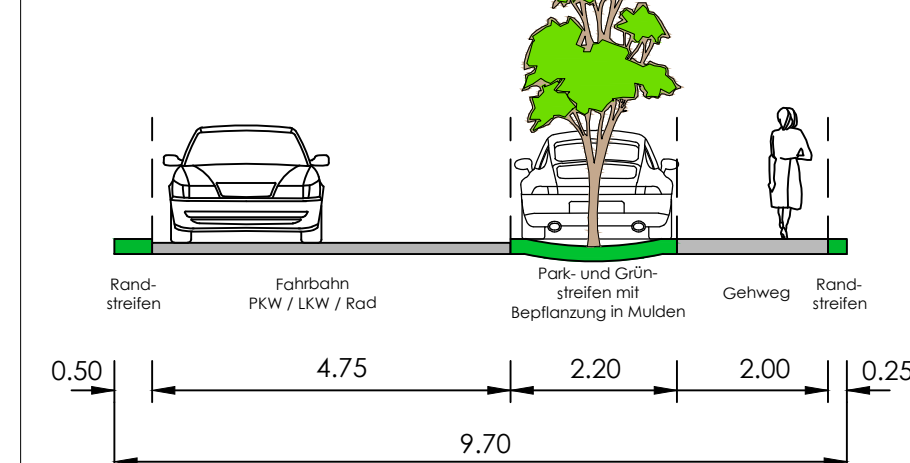


NEBENZEICHNUNG FESTSETZUNG VOLLGESCHOSSE

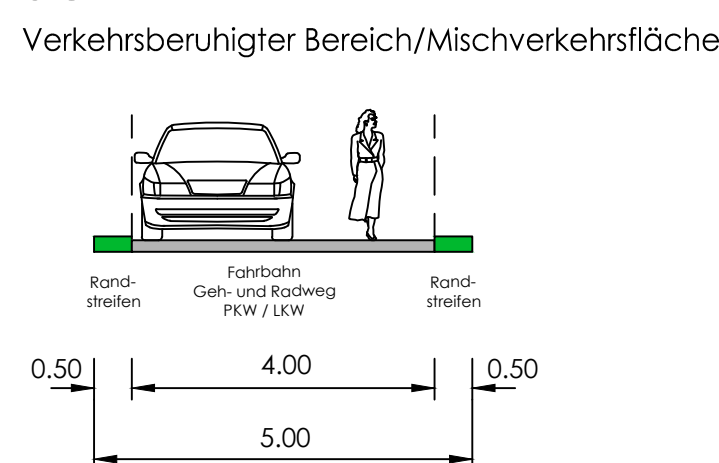


STRASSENQUERSCHNITTE

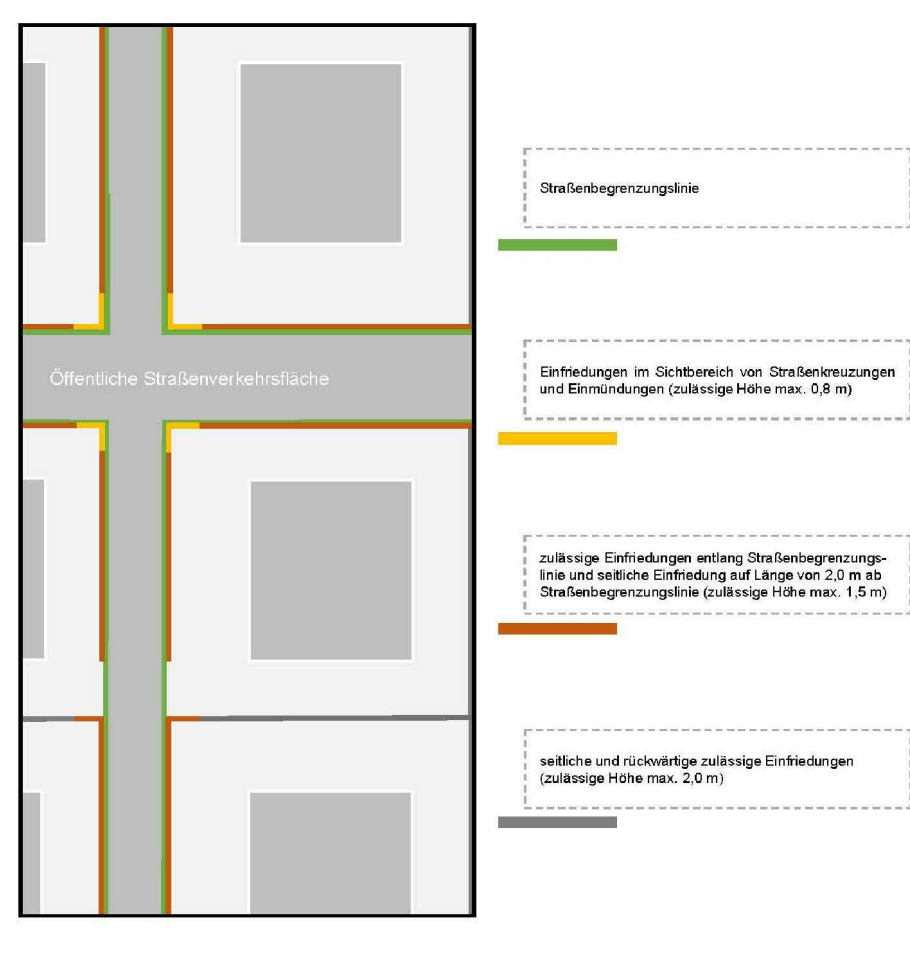
SNITT A-A



SNITT B-B



NEBENZEICHNUNG EINFRIEDRUNGEN



NUTZUNGSSCHABLONEN

WA 1	WA 2
GRZ 0,3 II	GRZ 0,35 II
SD, KWD 23° - 48°	FD <=5°
TH _{max} = 4,0m	TH _{max} = 8,0m
FH _{max} = 8,5m	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
----	------------------------	------------

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

GRZ 0,3	Grundflächenzahl	§ 16, 17, 19 BauNVO
---------	------------------	---------------------

① H_{max} = ... m

Traufhöhe (in ... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß

② H_{max} = ... m

Firsthöhe (in ... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugezogen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Bauweise

Stellung baulicher Anlagen (Baustandort)

Verkehrsmittel

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Abfall

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 8 BauGB

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sonstige Planzeichen

NA-BG

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, überdeckte Stellplätze (Carports)

mit Geh-, Fahr- und Leihungsflächen

Fahrricht zugewandt

Feuerwehr, Rettungsdienst, Müllabfuhr

Leihungsrecht zugewandt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ILPLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schulen und Spielwieseanlagen sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Alle anderen Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 und § 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 20 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 6 BauNVO)

2.1 Geschossigkeit

Im WA 1 sind maximal 1 Vollgeschoss zulässig. Im WA 2 sind maximal 2 Vollgeschosse zu errichten. Über dem obersten Vollgeschoss sind weitere Geschosse unzulässig.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Rückstufung der Stücher ist bis zu einer verbleibenden Resthöhe von einem Meter jedes Jahr möglich.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Geschosse sind zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

2.4 Mautbereiche

Die vorhandene Mautbereiche im öffentlichen Bereich des Plangebietes wird als Naturdenkmal aufgenommen und ist somit geschützt. Die Mautbereiche ist auf den öffentlichen Grundstücken zu ergänzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die festgesetzten Planungen von Mautbereichen an den öffentlichen sowie wesentlichen Grundstücksgrößen ergänzen das Naturdenkmal. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB als private Grünfläche festgesetzt.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.

Planung von Mautbereichen (Maut oder Mauts) 1/1,5 f.m. als Strauch in einer Pflanzgröße von 60,0 bis 100 Zentimetern Höhe pro Grundstück.